

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für den Antrag der Lhoist Germany Rheinkalk GmbH auf Änderung der Planfeststellung zum Neuaufschluss des Steinbruchs Silberberg und Erweiterung des Schiefer- und Kalksteinfeldes Rohdenhaus Nord-Ost, verbunden mit begleitenden Maßnahmen in Wülfrath

Kreis Mettmann
70-3 Sc

Mettmann, den 06.07.2026

Antrag der Lhoist Germany Rheinkalk GmbH auf Änderung der Planfeststellung zum Neuaufschluss des Steinbruchs Silberberg vom 11.11.2005 (Aktenzeichen: 7022J125-299/05 Th) nach § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Lhoist Germany Rheinkalk GmbH, Wülfrath (nachfolgend Antragstellerin), hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann (UWB) mit Datum vom 16.02.2026, eingegangen am 09.03.2026, für die Planfeststellung Steinbruch Silberberg einen Antrag auf Änderung der nach § 76 Absatz 2 VwVfG (Planänderung von unwesentlicher Bedeutung) gestellt.

Die drei Antragsgegenstände sind:

- I. die Änderung der Nebenbestimmung 7.7 („Verbleib des Abraums“; zukünftig soll das Abraummaterial aus dem Steinbruch Silberberg auch auf die Halde Thielenhaus verbracht werden)
- II. die Änderung von Punkt 12 der Nebenbestimmungen für Gewässerverlegungen (Verlängerung der Frist der Zulassung um 3 Jahre bis zum 31.12.2031)
- III. Anpassung des Abbauverzichts an die angepassten Grenzen der Halde Thielenhaus

Im Verfahren zur Aufstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.11.2005 ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Bei einem nachfolgenden Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ebenfalls zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht. Für das o.g. Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 in der Anlage 1 und anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Antragstellerin hat durch eine fortlaufende geologische Erkundung der Kalkstein-Lagerstätte feststellen müssen, dass wesentliche Teile des Steinbruchs Silberberg nicht abbauwürdig sind. Dieser Bereich soll zukünftig zur Halde Thielenhaus werden. Die Halde Thielenhaus musste im Zulassungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf angepasst werden, was wiederum zu einer Anpassung der Endstandsgeometrie des Steinbruchs Silberberg führte.

Der anfallende Abraum aus dem Steinbruch Silberberg soll zukünftig auf die Halde Thielenhaus verbracht werden und in der Planfeststellung verankert werden.

Das bestehende und befristete HAMCO-Profil ist als Gewässerquerung über den Eigener Bach als Zufahrt zu Halde Dachskuhle zwingend erforderlich. Da die Verfüllung der Halde

Dachskuhle auch über den 31.12.2028 hinaus stattfinden wird, beabsichtigt die Antragstellerin eine Verlängerung der Frist um drei Jahre auf den 31.12.2031.

Hinsichtlich der Änderung der Nebenbestimmung 7.7 (Verbleib des Abraums) bleibt anzumerken, dass es sich dabei um geogene Massen handelt, die entgegen der ursprünglichen Planung nicht im Produktionsprozess verwertet werden können und damit zusätzlich als Abraum anfallen.

Die beabsichtigte Verbringung auf die Halde Thielenhaus wurde im Rahmen dieser Vorprüfung nicht bewertet, weil es sich bei dieser Halde um eine Anlage nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. der Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) unter Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf handelt. Die Halde Thielenhaus wurde am 08.05.2026 durch die Bezirksregierung Düsseldorf plangenehmigt (Aktenzeichen: 52.05.00-HTH-Z-169-61). Aus Sicht der UWB kollidieren die Vorgaben der Plangenehmigung der Halde Thielenhaus nicht mit der geplanten Verbringung von Abraum aus dem Steinbruch Silberberg auf die Halde Thielenhaus.

Gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann wurde am 06.07.2026 die allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß der Kriterien aus Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben beschränkt sich auf das Werksgelände im Eigentum der Antragstellerin. Es liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten.

Ergebnis: Aufgrund der überschlägigen Prüfung stelle ich daher fest, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auch **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.

Schreiter